

# BEITRAGSORDNUNG

der

## Heimatortsgemeinschaft Großprobstdorf e.V.

Die Beitragsordnung wurde am **20.09.2008** wie folgt von der 9. Mitgliederversammlung beschlossen.

### **Präambel**

Die Satzung der Heimatortsgemeinschaft Großprobstdorf e.V. statuiert in § 4.1 Abs. 1 eine Beitragspflicht für alle Mitglieder.

Die Heimatortsgemeinschaft Großprobstdorf e.V. beschließt hiermit gemäß § 4.1 Abs. 2 der Satzung, Mitgliedsbeiträge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erheben:

### **§ 1 Höhe der Beiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt **8,00 Euro** pro Mitglied.
- (2) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt **20,00 Euro** pro Mitglied.
- (3) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 2 Ermäßigung**

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich **4,00 Euro** pro Mitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.
- (4) Mitglieder sind bis zu einem Alter von 25 Jahren von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils zum 15. Dezember bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den(die) Kassier(in) erfolgen, sofern sich eine unkomplizierte Möglichkeit der Geldübergabe findet.

### **§ 4 Sanktionen, Strafbewehrung**

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht ordnungsgemäß und/oder nicht vollständig nach, so ruhen bis zur vollständigen Begleichung der Beitragsschuld einschließlich Zinsen und Kosten die Rechte des säumigen Mitglieds.
- (2) Kommt das Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen seiner Beitragspflicht zweimal in Folge nicht nach, so gilt dies als wichtiger Grund für einen Vereinsausschluß im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung. Das Mitglied ist hierauf in der letzten Mahnung unter erneuter Fristsetzung zur Zahlung ausdrücklich hinzuweisen. Leistet es dennoch nicht fristgerecht und/oder vollständig, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Neufestsetzung**

Neufestsetzungen des Beitrages obliegen ausschließlich der Mitgliederversammlung. Bis dahin bleiben die (zuletzt) festgesetzten Beiträge in Kraft.